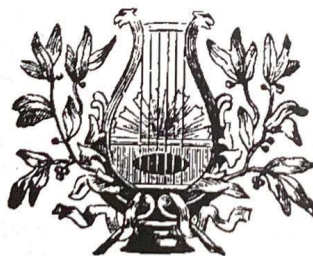
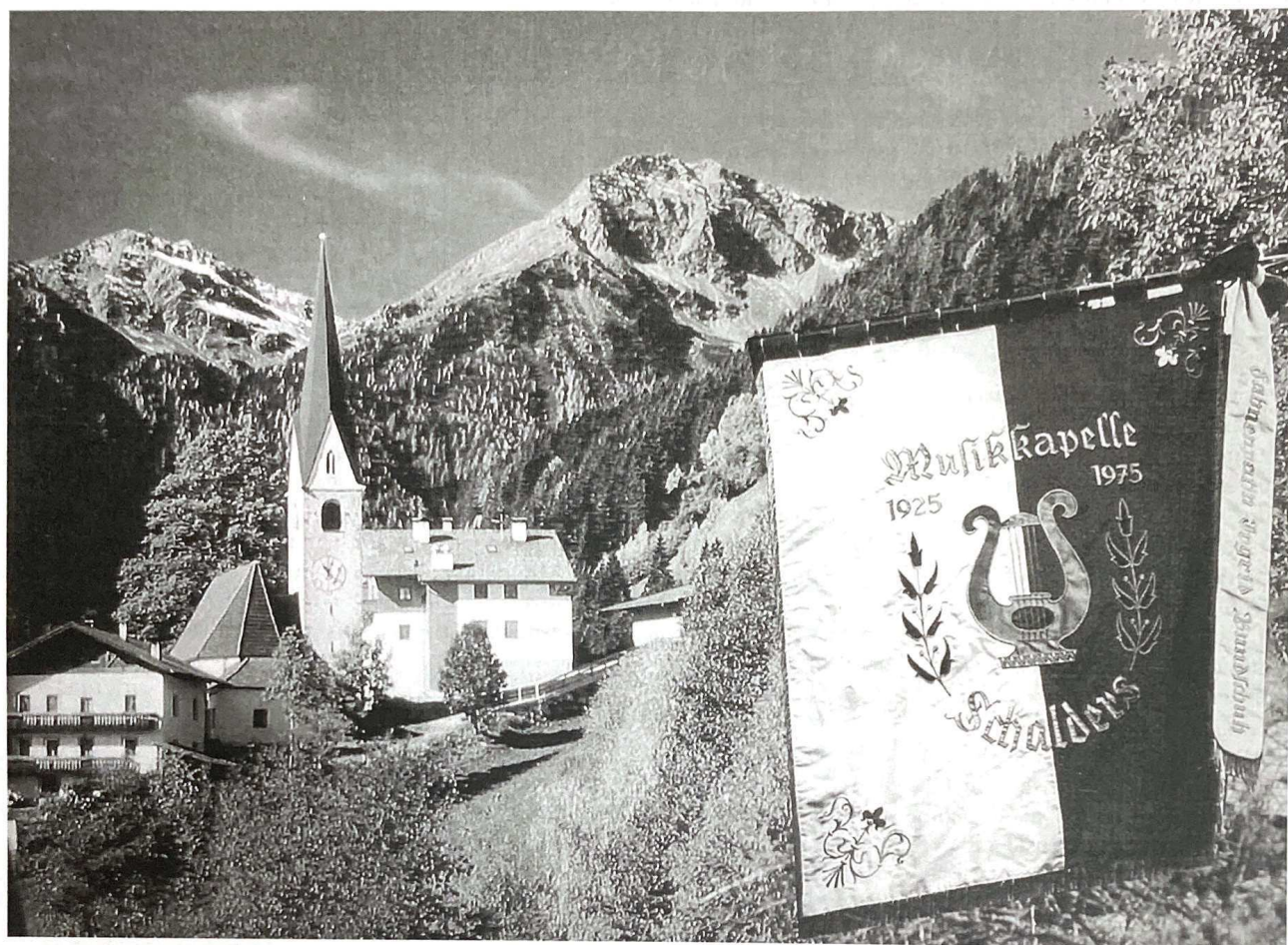


Statuten



1925

Musikkapelle Schalders

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein führt den Namen „**MUSIKKAPELLE SCHALDERS Ehrenamtliche Organisation**“, in Kurzform „**MUSIKKAPELLE SCHALDERS EO**“, besteht seit dem Jahre 1925 und ist von unbegrenzter Dauer. Der Verein hat seinen Sitz im Haus der Vereine von Schalders – Gemeinde Vahrn. Die Musikkapelle Schalders EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen. Die Tätigkeit der Musikkapelle ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft, sowie Pflege der Kameradschaft.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Mitglieder

Die Musikkapelle besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Als **aktive Mitglieder** werden Jungmusikanten oder Musikanten nach erfolgreichem Abschluss der Musikschule oder entsprechenden Kursen aufgenommen, welche auf dem Niveau des Leistungsabzeichens in Bronze sein müssen. Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken. Die Aufnahme als ordentliches bzw. aktives Mitglieds kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Passive Mitglieder der Musikkapelle sind diejenigen, die aus verschiedenen Gründen (ausgenommen gesundheitliche Gründe), nicht musikalisch am Verein teilnehmen, aber dennoch die Mitgliedschaft bei der Musikkapelle beibehalten möchten. Diese Zeit zählt nicht als Tätigkeit, in Bezug auf die Verleihung von Ehrungen.

Im Falle einer Schwangerschaft wird die Unterbrechung der musikalischen Tätigkeit, bis zu einem Jahr, als volle Mitgliedschaft und auch als Tätigkeit gerechnet.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung nach dem Austritt aus der Musikkapelle aufgrund folgender Verdienste ernannt:

- 40 Jahre aktive Mitgliedschaft
- 25 Jahre Ausschussmitglied
- 20 Jahre Tätigkeit als Kapellmeister oder Obmann
- Besondere Verdienste auf Vorschlag des Ausschusses

Ehrenkapellmeister:

- 25 Jahre Tätigkeit als Kapellmeister

Sollte der Austritt während der Jahreshauptversammlung erfolgen, kann die Ernennung zum Ehrenmitglied noch während derselben erfolgen.

Art. 4 Erreichung des Vereinszweckes

Der **Vereinszweck** soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit
- d) Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokales
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes

Der Vereinszweck soll ausschließlich durch gemeinnützige und ehrenamtliche Arbeit und ohne Gewinnabsicht erreicht werden.

Art. 5 Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes **notwendigen Geldmittel** werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- b) Entgelt für die Abhaltung von Konzerten

- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung, des VSM und anderer öffentlicher Körperschaften
- d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren, oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind **verpflichtet** an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und dem Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jeder Zeit zu wahren und die ihnen, vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände im sauberen und guten Zustande zu erhalten.

Jedes aktive Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung **aktives Stimmrecht**, wenn es seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist. Passives Stimmrecht hat jedes aktive Mitglied, wenn es seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist, ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, ausgenommen sind Kassier und Obmann, wo die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung ist. Aktive Mitglieder haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Ehrenmitglieder haben das Recht bei der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und haben passives Stimmrecht; solange sie auch noch eine Funktion ausüben, haben sie auch aktives Stimmrecht. Auf eigenem Wunsch können die Ehrenmitglieder die Tracht behalten und bei öffentlichen Auftritten (wie Cäciliensonntag, Festveranstaltungen, Beerdigungen, o. ä.) tragen.

Art. 7 Ehrenamtliche Basis

Der Verein besteht auf **ehrenamtlicher Basis**, das heißt, keines der Mitglieder – Ausschuss inbegriffen – hat Anspruch auf irgendeine Vergütung.

Art. 8 Ausscheiden von Mitglieder

Das **Ausscheiden** der Mitglieder von der Musikkapelle erfolgt durch:

- a) Todesfall
- b) Freiwillig
- c) Durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund der Beschlussfassung des Ausschusses, z.B. wegen Trunkenheit im Dienste, fehlender Respekt gegenüber dem Kapellmeister, öfters nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von den Proben und Ausrückungen, die offene Auflehnung gegenüber Mitgliedern der Musikkapelle, usw.

Art. 9 Organe

Die **Organe** des Vereines sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Vereinsausschuss

Art. 10 Jahreshauptversammlung

Die **Jahreshauptversammlung** ist die Versammlung aller aktiven, passiven und Ehrenmitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Tag, mindestens 8 Tage vorher durch eine schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder durch einen Beschluss des Ausschusses.

Die Jahreshauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens die Hälfte + 1 der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderungen dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, wenn wenigstens $\frac{3}{4} + 1$ der aktiven Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Die **Auflösung** des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen, wobei durch Handerheben die Wahlen nur durchgeführt werden können, wenn dies von einem Mitglied beantragt und dieser Antrag einstimmig angenommen wird. Sollten bei Personenwahlen auf zwei Kandidaten gleich viele Stimmen fallen, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

Die Wahl des Ausschusses hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Ernennung eines Wahlvorstandes durch den Obmann
- Wahl von zwei Stimmzählern, welche vom Wahlvorstand vorgeschlagen werden
- Wahl des Obmannes, Obmannstellvertreters, Schriftführer, Kassier, Zeugwart, Jugendleiter, wobei für jede einzelne Funktion ein getrennter Wahlgang mit jeweils einer Vorzugstimme durchzuführen ist
- Der Kapellmeister und sein Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung ernannt.
- Ernennung von zwei Kassarevisoren

Art. 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die **Jahreshauptversammlung** hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Ausschusses
- b) Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Kassarevisoren und Entlastung des Kassiers
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Wahl und Abwahl des Vereinsausschusses und Ernennung der Kassarevisoren
- e) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- i) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Art. 12 Vereinsausschuss

Der **Vereinsausschuss** setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Vereinsobmann und dessen Stellvertreter
- b) Kapellmeister und dessen Stellvertreter (nur beratende Funktion)
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Zeugwart
- f) Jugendleiter

Die Mitglieder des Vereinsausschusses (mit Ausnahme des Kapellmeisters und seines Stellvertreters) werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen, bei dieser erfolgt dann die ordentliche Wahl des neuen Ausschussmitgliedes.

Art. 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

Dem **Vereinsausschuss** obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlungen
- f) Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- g) Die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangen von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- h) Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist

Der Vereinsausschuss wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält. Er kann auch auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern einberufen werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 14 Obmann/Obfrau

Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Ausschuss. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten jener des Obmannes oder des Kassiers.

Der Obmann beruft den Ausschuss ein und ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

Art. 15 Obmannstellvertreter

Der **Obmannstellvertreter** unterstützt den Obmann in seiner Funktion und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

Art. 16 Kapellmeister

Dem **Kapellmeister** obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht diese.

Art. 17 Kapellmeisterstellvertreter

Der **Kapellmeisterstellvertreter** ist dem Kapellmeister bei der Ausübung seiner Funktion behilflich und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

Art. 18 Schriftführer

Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll, fasst den jährlichen Tätigkeitsbericht für die Jahreshauptversammlung und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeiten von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Art. 19 Kassier

Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen und fasst den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Veranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Art. 20 Zeugwart

Dem **Zeugwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch. Der Zeugwart hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Vereine gehörendem Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte, usw. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch.

Art. 21 Jugendleiter

Der **Jugendleiter** kümmert sich insbesondere um die Jugend in der Kapelle und ist ihnen behilflich beim Erlernen der Literatur. Er hält zusätzliche Proben mit den Jugendlichen, sorgt für eine gediegene Aus- und Weiterbildung und ist deren Ansprechpartner für anfallende Probleme. Der Jugendleiter kümmert sich um die Anmeldung der Jungmusikanten bei den Musikschulen, Leistungsprüfungen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 22 Marketendenrinnen

Die **Marketenderinnen** sollen bei allen Ausrückungen der Musikkapelle anwesend sein und je nach Anlass den Blumenschmuck oder das „Schnapspanschen“ tragen.

Art. 23 Fähnrich

Der **Fähnrich** hat die Aufgabe, die Musikfahne bei folgenden Veranstaltungen und Ausrückungen der Musikkapelle zu tragen:

- Prozessionen
- Festumzüge
- Beerdigungen
- Mit Abordnungen bei Festveranstaltungen und Beerdigungen

Der Fähnrich ist weiters für die ordentliche Sauberkeit, Instandhaltung und Lagerung der Musikfahne verantwortlich.

Art. 24 Kassarevisoren

Die **Kassarevisoren** werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre ernannt. Sie haben die Aufgabe den Kassastand zu überprüfen und nach erfolgter Kontrolle der Vollversammlung Bericht zu erstatten und somit den Kassier zu entlasten.

Art. 25 Chronist

Die Musikkapelle hat die Möglichkeit einen Chronisten zu ernennen. Seine Aufgaben sind die gesamte Chronik der Kapelle in Wort und Bild festzuhalten.

Art. 26 Auflösung des Vereines

Die Auflösung der Musikkapelle Schalders kann nur durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Art. 27 Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung

Für den Fall der **Auflösung** sind alle bestehenden Verbindlichkeiten mit Bargeld und wenn dasselbe nicht ausreichen sollte, aus dem Erlös des erübrigten Vereinsvermögens zu bezahlen, welches in diesem Falle einer Versteigerung unterstellt wird.

Das verbleibende Vereinsvermögen soll zur treuhändlerischen Aufbewahrung einem dazu bestimmten Ausschuss übergeben werden und soll bei der Gründung einer neuen Musikkapelle mit denselben Bestrebungen und ethnischen Zusammenstellung, sowie Ideen ausgefolgt werden. **Sollte bis 5 Jahre nach Auflösung der Kapelle keine Neugründung erfolgen, muss das gesamte verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden.**

Art. 28 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Genehmigt bei der Jahreshauptversammlung am 07. Januar 2005

Die Änderung der Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 08.01.2022 einstimmig genehmigt und ist seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann: Peter Brugger
Schalders, 08.01.2022

